

Geschäftsordnung des Angelverein Schönkirch e. V.

Stand: April 2021

Gemäß § 7 der Satzung des Angelvereins Schönkirch e.V. vom 03.03.2001 (nachfolgend AVS genannt) hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Vorstand beschließt in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung Folgendes:

Zu § 2 der Satzung:

Der Vorstand ist ständig bemüht, neue Gewässer anzupachten oder unter Umständen auch zu kaufen. Bei einem Kauf ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Zu § 3 der Satzung:

Der AVS ist Mitglied im „Fischereiverband Oberpfalz e.V.“

Zu § 4 der Satzung:

Jede Person, die eine Mitgliedschaft beantragt, erkennt die Satzung und die Geschäftsordnung des AVS an. Die Aufnahmegebühr beträgt 100,00 Euro für Erwachsene und 40,00 Euro für Jugendliche. Jugendliche, welche vor dem 18. Lebensjahr eine bestandene Fischerprüfung nachweisen, wird die Aufnahmegebühr mit der kommenden Abrechnung gutgeschrieben.

Der Jahresbeitrag wird auf 42,00 Euro für Erwachsene und 27,00 Euro für Jugendliche festgesetzt.

Jahreskarten gibt es nur für Mitglieder und die Preise für eine Jahreskarte inkl. Gebühren betragen:

Erwachsene alle Gewässer (60 Angeltage, max. 15 an der Waldnaab)	90,00 Euro inkl. Gebühren
Erwachsene nur Teiche (40 Angeltage)	70,00 Euro inkl. Gebühren
Jugendliche alle Gewässer (60 Angeltage, max. 15 an der Waldnaab)	45,00 Euro inkl. Gebühren

Zusätzlich können von Mitgliedern und Gastanglern folgende Angelkarten für unsere Teiche an unseren Verkaufsstellen und im Internet erworben werden:

	Gäste	Mitglieder
Tageskarte (kein Gewässerwechsel möglich)	13,50 Euro	10,00 Euro
3 Tageskarte (mit Gewässerwechsel)	35,00 Euro	25,00 Euro
Wochenkarte (mit Gewässerwechsel)	60,00 Euro	45,00 Euro

Der Ilsenbachweiher ist exklusiv für Vereinsmitglieder. Gastanglern steht das Gewässer nicht zur Verfügung.

Die Preise für die Tages-, 3-Tages- und Wochenkarten sind für Erwachsene und Jugendliche gleich. Beide dürfen zwei Handangeln benutzen und haben auch die gleichen Fangbeschränkungen.

Mitgliedern ist das Nachtangeln erlaubt.

Die tägliche Angelzeit für Gäste beginnt um 5 Uhr und endet um 24 Uhr. Gäste dürfen mit dauerhafter Begleitung eines Mitglieds auch über die Nacht angeln. Dabei ist zu beachten, dass über den Datumswechsel ggfs. eine neue Angelkarte benötigt wird.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft bei auswärtiger Ausbildung, Studium, bei Wehr- und Ersatzdienst und schwerer Krankheit ruhen. Dieser Antrag muss jährlich bis zum 01.01. gestellt und kann auf maximal 3 Jahre beantragt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, aufgrund der Anzahl der Gewässer eine Mitgliederbegrenzung festzulegen. Eingehende Anträge auf eine Mitgliedschaft sind dann in einer Warteliste zu führen. Aufzunehmende Mitglieder haben den staatlichen Fischereischein vorzulegen.

Zu § 7 der Satzung:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 dieser Personen anwesend sind.

Zu § 10 der Satzung:

Mitglieder, die 10, 25 oder 50 Jahre im Verein sind, werden in der nächsten Mitgliederversammlung geehrt.

Im Weiteren wird Folgendes durch diese Geschäftsordnung geregelt:

1. Die Anschrift des AVS ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.
Derzeit: Angelverein Schönkirch e.V., Kirchenstr. 16 in 95703 Plößberg.
2. Die Jahresbeiträge werden per SEPA-Basislastschriftmandat durch den Kassenwart am 15.01. eingezogen.
3. Die Kosten der Jahreskarten werden per SEPA-Basislastschriftmandat durch den Kassenwart nach Ausgabe der Jahreskarte, jedoch spätestens am 31.05., eingezogen.
4. Jedes Mitglied hat im Jahr mindestens 5 Arbeitsstunden zur Gewässerpflege zu leisten. Die Termine für die Arbeitseinsätze werden in den Versammlungen, in der Presse und online rechtzeitig bekannt gegeben.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro festgesetzt.
Diese werden jeweils per SEPA-Basislastschriftmandat durch den Kassenwart am 01.04. für das vergangene Jahr eingezogen.

Vereinsmitglieder ab 65 Jahren oder mit einem Behindertengrad von mindestens 50% werden von den Arbeitsstunden befreit. Sie sind jedoch eingeladen auch weiterhin den Verein tatkräftig zu unterstützen.
5. Bei Rücklastschriften werden dem Mitglied die jeweiligen Kosten und Gebühren der Banken mit einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro belastet.
6. Der AVS führt derzeit 3 Mitgliederversammlungen im Jahr durch. Wer aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert ist, hat sich beim Vorstand zu entschuldigen. Die geplanten Termine werden vor der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und im Vereinskalendar geführt.
7. Weitere Veranstaltungen sind das Fischerfest und der Kameradschaftsabend. Die Termine hierzu werden im Vereinskalendar geführt und bei Änderungen rechtzeitig angekündigt.
8. Alle Vereinsveranstaltungen werden im Vereinskalendar mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung kommuniziert. Aktuelle Termine oder Änderungen werden zudem digital (Messenger-Gruppe, Webseite), über die Schaukästen an den Gewässern und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.
9. Das Beangeln aller Gewässer während Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins ist für die Vereinsmitglieder nicht gestattet.
10. Die Vereinsgewässer werden für die Zeit vom 01.04. bis 31.10. jedes Jahres für Gastangler freigegeben.
11. Die volljährigen Mitglieder sind ermächtigt, Kontrollen an den Gewässern durchzuführen.
12. Alle Angler sind angehalten, regelmäßig die Bestimmungen für die jeweilige Angelkarte zu lesen und sich daran zu halten.
13. Bei Angelbeginn ist das Gewässer und das aktuelle Datum in die jeweilige Fangliste (online oder auf Papier) einzutragen und am Angelplatz mitzuführen. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich in die Fangliste einzutragen. Bei Nichtbeachtung kann die Angelerlaubnis temporär und im Wiederholungsfall dauerhaft eingezogen werden.
14. Die Fanglisten der Tages-, 3-Tages- und Wochenkarten sind nach Ablauf ausgefüllt in die an den Gewässern aufgestellten Briefkästen einzuwerfen oder online zu melden. Die Fanglisten der Jahreskarten sind nach Ablauf der Angelsaison beim Vorstand abzugeben. Ohne Onlinemeldung oder Abgabe der Papierliste behalten wir uns vor, keine neuen Angelkarten mehr auszustellen.
15. Die Angelteiche sind bei geschlossener Eisdecke zur Befischung gesperrt.
16. Der Vorstand kann die Sperrung einzelner Gewässer für bestimmte Zeiten anordnen.

17. Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen wie z.B. km-Geld, Telefongeld, benötigtes Büromaterial, Briefmarken etc. soweit diese Ausgaben für Tätigkeiten für den Verein notwendig waren.
18. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung. Sie wird von zwei Kassenrevisoren durchgeführt. Die Kassenrevisoren werden bei den Wahlen mitgewählt. Die Amtszeit der Kassenrevisoren beträgt zwei Wahlperioden.
19. Die Gewässerwarte sind für die Lagerung, Pflege und Wartung der Geräte des AVS zuständig. Sie führen eine Bestandsliste.
20. Der AVS schließt eine Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung ab.
21. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind alle Unterlagen und Gegenstände des AVS zurückzugeben.
22. Zur Dokumentation von Wildschäden können bei Notwendigkeit Wildkamas an den Gewässern aufgestellt werden.
23. Der Verein hält sich an die Bestimmungen der DSGVO und verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung des Geschäftsbetriebs nur im notwendigen Maße und den satzungsgemäßen Bestimmungen.